



## Unterrichts-Ordnung

des Fördervereins der Marktkapelle Au i.d. Hallertau (gültig für das Unterrichtsjahr 2018/19)

### 1) Unterricht:

- Der Unterricht wird durch den „Förderverein Marktkapelle Au in der Hallertau e.V.“ (folgend „der Anbieter“ genannt) zum Zwecke der Musik- und Nachwuchsförderung angeboten und durchgeführt.
- Über die Aufnahme zum Unterricht entscheidet der Anbieter (Warteliste bei Bedarf).
- Mit der persönlichen und schriftlichen Anmeldung stimmt der zukünftige Musikschüler (bei Minderjährigen zusätzlich der Erziehungsberechtigte) dieser Unterrichts-Ordnung vollumfänglich zu und verpflichtet sich zur strikten Einhaltung derselben.
- Durch Anmeldung verpflichtet sich der Musikschüler, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen.
- Der Unterricht erfolgt in der Regel als Einzelunterricht.  
Ein Gruppenunterricht kann nur bei entsprechender Nachfrage und vergleichbarem Können der einzelnen Schüler angeboten werden. Aus diesem Grund kann eine Einteilung in eine andere Gruppengröße und/oder Unterrichtsdauer durch den Anbieter vorgenommen werden. Der Musikschüler wird hierzu gehört.
- Unterrichtsstunden, die seitens des Schülers ausfallen, sind gebührenpflichtig.
- Unterrichtsstunden, die seitens der Lehrkraft ausfallen, werden nach Möglichkeit nachgeholt. Ein Fehltag je Unterrichtsjahr bleibt davon ausgenommen.
- Das Musikunterrichtsjahr deckt sich zeitlich mit dem Schuljahr an den Pflichtschulen der Gemeinde Au/Hallertau. Die unterrichtsfreien Zeiten richten sich nach der Ferienregelung der Grundschule Au/Hallertau.
- Die Anmeldung ist verbindlich für ein Musikunterrichtsjahr (01.09 – 31.08)
- Außerhalb der mit dem Lehrer vereinbarten Unterrichtszeit haften die Eltern für ihre Kinder. Die Aufsichtspflicht der Lehrer beschränkt sich auf die Unterrichtszeit mit dem jeweiligen Musikschüler in den Unterrichtsräumen des Anbieters. Den Anweisungen der Lehrer hat der Musikschüler Folge zu leisten.
- Die Unterrichtsräume, die Einrichtung sowie eventuell zur Verfügung gestellte Instrumente sind schonend zu behandeln. Alle vom Musikschüler verursachten Schäden sind von diesem bzw. vom Erziehungsberechtigten zu ersetzen.
- Die Beendigung des Unterrichtsverhältnisses seitens des Musikschülers kann nur mit Ende des Unterrichtsjahres erfolgen. (In Absprache mit dem Vorstand des Anbieters, in zu begründeten Ausnahmefällen nach schriftlicher Kündigung, auch abweichend)



# Förderverein MARKTKAPELLE Au i. d. Hallertau e.V.

- Leihinstrumente können bei Bedarf gegen eine Leihgebühr genutzt werden. Dies wird in einen zusätzlichen Leihvertrag geregelt. Es besteht kein Anspruch auf ein Leihinstrument, je nach Verfügbarkeit eines entsprechenden Instrumentes beim Anbieter.
- Der Musikschüler wie evtl. dessen Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung der Aufnahmeerklärung damit einverstanden, dass visuelle- (z.B. Fotos) wie auch Audio-Aufnahmen, die im Rahmen vom Unterricht wie auch von Veranstaltungen entstehen, in lokalen Print- und Online-Medien sowie auf der Homepage des Anbieters veröffentlicht werden dürfen. Der einzelne Musikschüler kann dem durch schriftliche Mitteilung widersprechen.
- Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Unterrichts-Ordnung kann der Vorstand des Anbieters auf Antrag des jeweils betreuenden Lehrers oder aus eigener Veranlassung, disziplinarische Schritte gegen den Musikschüler aussprechen. Dies kann bis zur Suspendierung vom Musikunterricht reichen (z.B. bei unregelmäßigem Besuch, bei unentschuldigtem Fernbleiben des Unterrichts, bei Nichtbeachtung der Anweisung der Leitung bzw. des Lehrers, mangelnder Fleiß usw.) Der angefangene Monat wie auch der folgende Monat sind dann noch gebührenpflichtig.

## 2) Unterrichtsgebühren

- Die jeweils gültigen Gebührensätze sind beim Vorstand einzeln zu erfragen. Eine öffentliche Hinterlegung erfolgt nicht.
- Die Gebührenschuld entsteht mit der Gültigkeit des Unterrichtsvertrages (ab der ersten Unterrichtsstunde)
- Die Unterrichtsgebühr wird monatlich (12 mal) per SEPA-Mandat erhoben und von einem zu hinterlegenden Konto des Musikschüler vom Anbieter jeweils zum Anfang jeden Monat eingezogen. Ein gültiges SEPA-Mandat ist dem Anbieter gesondert zu erteilen. Bei Änderungen der Bankverbindung hat der Musikschüler dies unverzüglich dem Anbieter mitzuteilen und für die Fortführung des SEPA-Mandates Sorge zu tragen
- Werden die Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet, kann ein Ausschluss des Musikschülers, ausgesprochen durch den Vorstand des Anbieters, vom Unterricht erfolgen.
- Ab dem dritten, zeitgleich angemeldeten Kind einer Familie ist eine Familienermäßigung für die Unterrichtsgebühren möglich. Dies ist beim Anbieter selbstständig nachzufragen.
- Dem Vorstand des Anbieters obliegt die jederzeitige Hoheit über die Festsetzung der Unterrichtsgebühren. Eine Konstanz der Gebühren während des Musikunterrichtsjahres wird angestrebt. Eine Änderung wird mit ausreichender Vorabfrist bekannt gegeben.
- für Musikschüler ab dem 25. Lebensjahr wird ein Gebührensatzschlag von 10 % erhoben. Ausnahmen kann durch Vorstand des Anbieters, für einen begrenzten Zeitraum, erteilt werden.

Homepage: [www.marktkapelle-au.de](http://www.marktkapelle-au.de) | Email: [info@marktkapelle-au.de](mailto:info@marktkapelle-au.de)

**Bankverbindung: Raiffeisenbank Hallertau e.G.** Konto 170 429 – BLZ 701 696 93 – IBAN: DE74 7016 9693 0000 1704 29 – BIC: GENODEF1RHT  
**Kreissparkasse Kelheim** Konto 75 820 – BLZ 750 515 65 – IBAN: DE42 7505 1565 0000 0758 20 – BIC: BYLADEMIKEH



# Förderverein MARKTKAPELLE Au i. d. Hallertau e.V.

- Für Spielgruppen / Ensembles des Anbieters fallen abweichende Gebühren an.

### 3) Musikverein

- Der Beitritt des Musikschülers zum Verein des Anbieters ist Voraussetzung für die Teilnahme am Musikunterricht. Beim minderjährigen Musikschüler hat ein Erziehungsberechtigter diesen Beitritt zu tätigen. Dies gilt auch für Spielgruppen / Ensembles des Anbieters.

Au den

03. Mai 2018

Vorstand des Fördervereins der Marktkapelle Au i. d. Hallertau